



Statuten der Rudolf Steiner Schule Münchenstein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schulverein der Rudolf Steiner Schule Münchenstein“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenstein.

Art. 2 Ziel und Zweck

- a) Der Verein ist der juristische Träger der „Rudolf Steiner Schule Münchenstein“. Er sieht seine Aufgabe in der Förderung der Schule, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners geführt wird.
- b) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und dient ausschliesslich gemeinnützigen Zielen.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Massgebend für die Erfüllung des Vereinszwecks ist das Leitbild der Rudolf Steiner Schule Münchenstein.
- e) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium.
- f) Die pädagogische Führung der Schule im Sinne des Leitbildes obliegt dem Lehrerkollegium.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit dem vorgenannten Zweck verbinden möchte.
- b) Der Verein unterscheidet zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaften.
- c) Bei Familienmitgliedschaften steht jedem Elternteil eine Stimme in der Vereinsversammlung zu.
- d) Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 50.- und für Familien CHF 70.- pro Jahr.
- e) Die Mitgliedschaft der Eltern, der Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden wird durch Unterzeichnung des jeweiligen Zusammenarbeitsvertrages oder der Elternbeitragsvereinbarung erworben.
- f) Die Mitgliedschaft von nicht unter e) genannten Personen wird auf schriftlichen Antrag an den Schulvorstand erworben.
- g) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- h) Ein allfälliger Ausschluss durch den Schulvorstand kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen. Es besteht jedoch ein Anhörungsrecht beim Schulvorstand, und der Vertrauenskreis kann einbezogen werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Schulvorstand, die Schulleitung, der Vertrauenskreis, die Elternbeitragskommission und die Revisionsstelle.



Art. 5 Mitgliederversammlung

- a) Zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung auf eine mindestens 14 Tage im Voraus erfolgte schriftliche Einladung des Schulvorstandes statt.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Schulvorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder (Art. 64 ZGB) in gleicher Weise einberufen.
- c) Traktandenanträge sind dem Schulvorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- d) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- e) Zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder sind erforderlich für Beschlüsse betreffend Statutenänderungen.
- f) Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Schulvorstandes, des Vertrauenskreises, der Elternbeitragskommission und der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Entlastung des Schulvorstandes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr.
- f) Genehmigung der Richtlinien für die Bemessung der Schulbeiträge und Festsetzung des Beitrages für den Solidaritätsfonds.
- g) Beratung über Anträge zu den traktandierten Geschäften von Mitgliedern, welche dem Schulvorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- h) Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 6 Schulvorstand

Der Schulvorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wovon

- a) Mindestens ein Mitglied dem Lehrerkollegium angehört.
- b) Der Schulvorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein (gleiche Anzahl Eltern und Lehrpersonen).
- c) Der Schulvorstand delegiert die Leitung des Vereins an die Schulleitung und setzt diese auf Vorschlag der Schulentwicklungskonferenz (SEKO) ein.
- d) Der Schulvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder, nach Möglichkeit wird Konsens angestrebt.
- e) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden protokolliert.
- f) Der Schulvorstand hat Einsichtsrecht in die Protokolle der Schulleitung, der Personalgruppe und der Schulentwicklungskonferenz. Er nimmt die Berichte der Schulleitung entgegen und bildet das Bindeglied zwischen Eltern und Kollegium.
- g) Der Schulvorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Mitgliederversammlungen.



Art. 7 Schulleitung

Die Schulleitung leitet den Verein nach Massgabe der Statuten und des Leitbildes.

- a) Sie besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- b) Die Schulleitung vertritt den Verein nach aussen.
- c) Die Schulleitung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
- d) Die Schulleitung ist dem Schulvorstand rechenschaftspflichtig.

Art. 8 Arbeitsgruppe/Elternrat

Auf Initiative aus der Schulgemeinschaft können sich ein Elternrat sowie Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen werden von der Schulleitung mandatiert. Der Elternrat erarbeitet ein Reglement, welches der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

Art. 9 Elternbeitragskommission

- a) Die Elternbeitragskommission (EBK) bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder nach Bedarf.
- b) Ein Mitglied der EBK sollte im Schulvorstand vertreten sein.
- c) Die EBK erarbeitet Richtlinien für die Bemessung der Schulgeldbeiträge. Die Richtlinien werden der Schulleitung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- d) Die Mitglieder der EBK schliessen mit den Schulleitern individuelle vertragliche Vereinbarungen über die Schulgeldbeiträge ab. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet die Schulleitung über die Voraussetzungen des Schulbesuches.
- e) Die EBK regelt ihre Arbeit in einem Pflichtenheft. Dieses ist von der Schulleitung zu genehmigen.
- f) Die EBK verwaltet den Solidaritätsfonds.

Art. 10 Vertrauenskreis

Der Vertrauenskreis ist eine niederschwellige Anlaufstelle für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, welche bei Konflikten Beratung und Unterstützung wünschen. Er trägt mit seiner Arbeit dazu bei, dass in der Schulgemeinschaft ein Klima von Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung gefördert wird, respektive erhalten werden kann. Der Vertrauenskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei das Lehrerkollegium und die Elternschaft mit mindestens einer Person vertreten sein müssen. Um Interessenskonflikte und Situationen der Befangenheit zu vermeiden, sind die Mitglieder der Schulleitung, der EBK, der Finanzgruppe, der Verwaltung und der Revisionsstelle nicht in den Vertrauenskreis wählbar. Aufgaben und Arbeitsweise des Vertrauenskreises werden in einem Konzept festgehalten.

Art. 11 Rechnungsrevision

Mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen den Revisorenbericht zu Handen der Mitgliederversammlung.



Art. 12 Finanzielle Mittel

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die Einnahmen sind ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Leistungen der Eltern
- c) Schenkungen aller Art
- d) Erbschaften und Legaten
- e) Erträgen aus Veranstaltungen
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- g) Allfälligen Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- h) Anderen Zuwendungen

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes sowie weitere Beitrags- oder Nachschusspflichten sind ausgeschlossen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 15 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist von einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abhängig.
Allfällig verbleibendes Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Diese revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. November 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2012.

Der Präsident

Volker Fournes

Für die Schulleitung

Vanessa Pohl